

# ALLGEMEINE DEUTSCHE SPEDITEURBEDINGUNGEN

## A D S p

Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. 59 vom 6. Juli 1998 (BAnz. Nr. 130 vom 17.07.1998), Nr. 4 vom 13. Januar 1999 (BAnz. Nr. 18 vom 28.01.1999) und Nr. 182 vom 19. September 2001 (BAnz. Nr. 184 vom 29. September 2001).

### Präambel

Diese Bedingungen werden zur Anwendung ab dem 1. Januar 2002 empfohlen vom Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Bundesverband Spedition und Logistik, Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels. Diese Empfehlung ist unverbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

### 1. Interessenwahrungs- und Sorgfaltpflicht

Der Spediteur hat das Interesse des Auftraggebers wahrzunehmen und seine Tätigkeiten mit der

Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen.

### 2. Anwendungsbereich

2.1 Die ADSP gelten für Verkehrsverträge über alle Arten von Tätigkeiten, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditions-gewerbe gehörende Geschäfte betreffen

Hierzu zählen auch spediti-ionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder

Lagerung von Gütern in Zusammenhang stehen.

2.2 Bei spediti-ionsvertraglichen Tätigkeiten im Sinne der §§ 453 bis 466 HGB schuldet der Spediteur

nur den Abschluss der zur Erbringung dieser Leistungen erforderliche Verträge, soweit zwingende

oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

2.3 Die ADSP gelten nicht für Geschäfte, die ausschließlich zum Gegenstand haben

- Verpackungsarbeiten,

- die Beförderung von Umzugsgut oder dessen Lagerung,

- Kran- oder Montagearbeiten

- sowie Schwer- oder Großraumtransporte mit Ausnahme der Umschlagstätigkeit des Spediti-ors.

2.4 Die ADSP finden keine Anwendung auf Verkehrsverträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist eine

natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen

noch ihrer

selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2.5 Wächchen Handelsbräuche oder gesetzliche Bestimmungen von den ADSP ab, so gehen die ADSP

vor, es sei denn, dass die gesetzlichen Bestimmungen zwingend oder AGB-fest sind. Bei Verkehrsverträgen

über Luft-, See-, Binnenschiffs- oder multimodale Transporte können abweichende Vereinbarungen

nach den dafür etwa aufgestellten besonderen Beförderungsbedingungen getroffen werden.

2.6 Der Spediteur ist zur Vereinbarung der üblichen Geschäftsbedingungen Dritter befugt.

2.7 Im Verhältnis zwischen Erst- und Zwischenspediteur gelten die ADSP als Allgemeine

Geschäftsbedingungen

des Zwischenspediteurs.

### 3. Auftrag, Übermittlungsfehler, Inhalt, gefährliches Gut

3.1 Aufträge, Weisungen, Erklärungen und Mitteilungen sind formlos gültig. Nachträgliche Änderungen

sind als solche deutlich kenntlich zu machen. Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige

Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.

3.2 Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die Datenfernübertragung und jede

sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.

3.3 Der Auftraggeber hat dem Spediteur bei Auftragserteilung mitzuteilen, dass Gegenstand des Ver-

kehrsvertrages sind:

- gefährliche Güter, lebende Tiere und Pflanzen, leicht verderbliche Güter

- besonders wertvolle Güter, Geld, Wertpapiere oder Urkunden

3.4 Der Auftraggeber hat im Auftrag Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke

Eigenschaften des Gutes im Sinne von Ziffer 3.3 und alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße

Ausführung des Auftrags erhebliche Umstände anzugeben.

3.5 Bei gefährlichem Gut hat der Auftraggeber bei Auftragserteilung dem Spediteur schriftlich die genaue Art

der Gefahr und - soweit erforderlich - die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich

um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter,

für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgut-, umgangs- oder abfall-rechtliche Vorschriften

bestehen, so hat der Auftraggeber alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen

Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht, mitzuteilen.

3.6 Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die nach Ziffer 3.3 bis 3.5 gemachten Angaben nachzuprüfen

oder zu ergänzen.

3.7 Der Spediteur ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut

betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen,

es sei denn, dass an der Echtheit oder der Befugnis begründete Zweifel bestehen.

4. Verpackung, Gestellung von Ladehilfs- und Packmitteln, Verwiegung und Untersuchung des Gutes

4.1 Der dem Spediteur erteilte Auftrag umfasst mangels Vereinbarung nicht

4.1.1 die Verpackung des Gutes,

4.1.2 die Verwiegung, Untersuchung, Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner

Verpackung, es sei denn, dies ist geschäftsüblich,

4.1.3 Die Gestellung und den Tausch von Paletten oder sonstigen Ladehilfs- und Packmitteln. Werden

diese nicht Zug-um-Zug getauscht, erfolgt eine Abholung nur, wenn ein neuer Auftrag erteilt wird.

Dies gilt nicht, wenn der Tausch auf Veranlassung des Spediti-ors unterbleibt.

4.2 Die Tätigkeiten nach Ziffer 4.1 sind gesondert zu vergüten.

### 5. Zollamtliche Abwicklung

5.1 Der Auftrag zur Versendung nach einem Bestimmungsort im Ausland schließt den Auftrag zur zoll-

amtlichen Abfertigung ein, wenn ohne sie die Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.

5.2 Für die zollamtliche Abfertigung kann der Spediteur neben den tatsächlich auflaufenden Kosten

eine besondere Vergütung berechnen.

5.3 Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzuführen oder frei Haus zu liefern,

schließt die Ermächtigung für den Spediteur ein, über die Erledigung der erforderlichen Zollförmlichkeiten

und die Auslegung der zollamtlich festgesetzten Abgaben zu entscheiden.

### 6. Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten des Auftraggebers

6.1 Die Packstücke sind vom Auftraggeber deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen, wie Adressen, Zeichen, Nummern, Symbolen

für Handhabung und Eigenschaften; alte Kennzeichen müssen entfernt oder unkenntlich gemacht sein.

6.2 Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet,

6.2.1 Zu e i n e r Sendung gehörende Packstücke als zusammengehörig leicht erkennbar zu kennzeichnen ;

6.2.2 Packstücke so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sicht-

barer Spuren nicht möglich ist (Klebeband, Umreifungen oder ähnliches sind nur ausreichend, wenn

sie individuell gestaltet oder sonst schwer nachahmbar sind; eine Umwicklung mit Folie nur, wenn

diese verschleißt ist);6.2.3 bei einer im Spediti-orsammelgutverkehr abzufertigenden

Sendung, die aus mehreren Stücken oder Einheiten mit einem Gurtmaß (größter Umfang zuzüglich längste

Kante)

von weniger als 1 m besteht, diese zu größeren Packstücken zusammenzufassen ;

6.2.3 bei einer im Spediti-orsammelgutverkehr abzufertigenden Sendung, die aus mehreren

Stücken

oder Einheiten mit einem Gurtmaß (größter Umfang zuzüglich längste Kante) von weniger als 1

m

besteht, diese zu größeren Packstücken zusammenzufassen ;

6.2.4 bei einer im Hängeversand abzufertigenden Sendung, die aus mehreren Stücken besteht,

diese

zu Griffenheiten in geschlossenen Hüllen zusammenzufassen ;

6.2.5 auf Packstücken von mindestens 1 000 kg Rohgewicht die durch das Gesetz über die

Gewichts-

bezeichnung an schweren auf Schiffen beförderten Frachtstücken vorgeschriebene

Gewichtsbe-

zeichnung anzubringen.

6.3 Packstücke sind Einzelstücke oder vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrags

gebildete

Einheiten, z.B. Kisten, Gitterboxen, Paletten, Griffenheiten, geschlossene Ladegefäße, wie

gedeckt

gebaut oder mit Planen versehene Waggon, Auflieger oder Wechselbrücken, Container,

Iglus,

### 7. Kontrollpflichten des Spediti-ors

7.1 Der Spediteur ist verpflichtet, an Schnittstellen

7.1.1 die Packstücke auf Vollzähligkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und

Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und

7.1.2 Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren (z.B. in den Begleitpapieren oder durch besondere

Benachrichtigung).

7.2 Schnittstelle ist jeder Übergang der Packstücke von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die

Ablieferung am Ende jeder Beförderungsstrecke.



## United Courier Service

### International Kurier-, Express-, Paketdienst

☐ OverNight ☐ WorldWide ☐ SameDay ☐ OnBoardCourier ☐ Logistik

Horneburg ☎ 04163/900 832 ☎ 04163/900 872 ☎ 0174/930 25 67

www.united-courier.de info@united-courier.de

### 8. Quittung

8.1 Auf Verlangen des Auftraggebers erteilt der Spediteur eine Empfangsbescheinigung. In der

Empfangsbescheinigung bestätigt der Spediteur nur die Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht. Bei Massengütern, Wagenladungen und dergleichen

enthält die Empfangsbescheinigung im Zweifel keine Bestätigung des Rohgewichts oder der

andere angegebenen Menge des Gutes.

8.2 Als Ablieferungsnachweis hat der Spediteur vom Empfänger eine Empfangsbescheinigung

über die im Auftrag oder in sonstigen Begleitpapieren genannten Packstücke zu verlangen.

Weigert sich der Empfänger, die Empfangsbescheinigung zu erteilen, so hat der Spediteur Weisung

einzuholen .

Ist das Gut beim Empfänger bereits ausgeladen, so ist der Spediteur berechtigt, es wieder an sich

zu nehmen.

### 9. Weisungen

9.1 Die über das Gut erteilte Weisung bleibt für den Spediteur bis zu einem Widerruf des Auftrag-

gebers maßgebend.

9.2 Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung darf der Spediteur nach seinem pflicht-

gemäßen Ermessen handeln.

9.3 Ein Auftrag, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, kann nicht mehr widerrufen werden,

sobald die Verfügung des Dritten beim Spediteur eingegangen ist.

### 10. Frachtüberweisung, Nachname

10.1 Die Mitteilung des Auftraggebers, der Auftrag sei unfrei abzufertigen oder der Auftrag sei für

Rechnung des Empfängers oder eines Dritten auszuführen, berührt nicht die Verpflichtung des

Auftraggebers gegenüber dem Spediteur, die Vergütung sowie die sonstigen Aufwendungen zu

tragen.

10.2 Die Mitteilung nach Ziffer 10.1 enthält keine Nachnameweisung.

### 11. Fristen

11.1 Mangels Vereinbarung werden Verlade- und Lieferfristen nicht gewährleistet, ebenso wenig

eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern gleicher Beförderungsart.

11.2 Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung des Spediti-ors für eine Überschreitung der

Lieferfrist.

### 12. Hindernisse

12.1 Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich des Spediti-ors zuzurechnen sind,

befreien

ihn für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung unmöglich geworden ist.

Im Falle der Befreiung nach Satz 1 sind der Spediteur und der Auftraggeber berechtigt, vom

Vertrage zurückzutreten, auch wenn der Auftrag schon teilweise ausgeführt worden ist. Tritt

12.2 Der Spediteur hat nur im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu prüfen und den Auftraggeber darauf hinzuweisen, ob gesetzliche oder behördliche Hindernisse für die Versendung (z.B. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen) vorliegen. Soweit der Spediteur jedoch durch öffentliche Bekanntmachungen oder in den Vertragsverhandlungen den Eindruck erweckt hat, über besondere Kenntnisse für bestimmte Arten von Geschäften zu verfügen, hat er vorstehende Prüfungs- und Hinweispflichten entsprechend zu erfüllen.

12.3 Vom Spediteur nicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Akte berühren die Rechte des Spediteurs gegenüber dem Auftraggeber nicht; der Auftraggeber haftet dem Spediteur für alle aus solchen Ereignissen entstehenden Folgen. Etwaige Ansprüche des Spediteurs gegenüber dem Staat oder einem sonstigen Dritten werden hierdurch nicht berührt.

### 13. Ablieferung

13.1 Die Ablieferung erfolgt mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder Haushalt des Empfängers anwesende Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung.

### 14. Auskunfts- und Herausgabepflicht des Spediteurs

14.1 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu geben und nach dessen Ausführung Rechenschaft abzulegen; zur Offenlegung der Kosten ist er jedoch nur verpflichtet, wenn er für Rechnung des Auftraggebers tätig wird.

14.2 Der Spediteur ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Geschäftes erhält und was er aus der Geschäftsführung erlangt, herauszugeben.

### 15. Lagerung

15.1 Die Lagerung erfolgt nach Wahl des Spediteurs in dessen eigenen oder fremden Lagerräumen.

Lagert der Spediteur bei einem fremden Lagerhalter ein, so hat er dessen Namen und den Lagerort

dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken.

15.2 Dem Auftraggeber steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen.

Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er von dem Besichtigungsrecht keinen Gebrauch,

so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs erfolgt ist.

15.3 Das Betreten des Lagers ist dem Auftraggeber nur in Begleitung des Spediteurs zu dessen Geschäftsstunden erlaubt.

15.4 Nimmt der Auftraggeber Handlungen mit dem Gut vor (z.B. Probeentnahme), so kann der Spediteur verlangen, dass Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit dem Auftraggeber festgestellt wird. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, ist die Haftung des Spediteurs für später festgestellte Schäden ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden

ist nicht auf die vorgenommenen Handlungen mit dem Gut zurückzuführen.

15.5 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten beim

Betretens des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes dem Spediteur, anderen

Einlagerern oder sonstigen Dritten zufügen, es sei denn, dass den Auftraggeber, seine Angestellten

oder Beauftragten kein Verschulden trifft.

15.6 Bei Inventurdifferenzen kann der Spediteur bei gleichzeitigen Fehl- und Mehrbeständen desselben

Auftraggebers eine wertmäßige Saldierung des Lagerbestandes vornehmen.

15.7 Entstehen dem Spediteur begründete Zweifel, ob seine Ansprüche durch den Wert des Gutes sichergestellt sind, so ist er berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, in der

dieser entweder für Sicherstellung der Ansprüche des Spediteurs oder für anderweitige Unterbringung

des Gutes Sorge tragen kann. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, so ist der

Spediteur zur Kündigung ohne Kündigungsfrist berechtigt.

### 16. Angebote und Vergütung

16.1 Angebote des Spediteurs und Vereinbarungen mit ihm über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf die namentlich aufgeführten eigenen Leistungen oder Leistungen Dritter und nur auf Gut normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit; sie setzen normale unveränderte

Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Verbindungswege, Möglichkeit unmittelbarer sofortiger Weiter-

versendung sowie Weitergeltung der bisherigen Frachten, Valutaverhältnisse und Tarife, welche der Vereinbarung zugrunde lagen, voraus, es sei denn, die Veränderungen sind unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbar gewesen. Ein Vermerk, wie etwa "zuzüglich der üblichen Nebenspesen", berechtigt den Spediteur, Sondergebühren und Sonderauslagen zusätzlich zu berechnen.

16.2 Alle Angebote des Spediteurs gelten nur bei unverzüglicher Annahme zur sofortigen Ausführung des betreffenden Auftrages, sofern sich nichts Gegenteiliges aus dem Angebot ergibt, und nur, wenn

bei Erteilung des Auftrages auf das Angebot Bezug genommen wird.

16.3 Wird ein Auftrag gekündigt oder entzogen, so stehen dem Spediteur die Ansprüche nach §§ 415, 417 HGB zu.

16.4 Wird ein Nachnahme- oder sonstiger Einziehungsauftrag nachträglich zurückgezogen, oder geht

der Betrag nicht ein, kann der Spediteur dennoch Provision erheben.

16.5 Lehnt der Empfänger die Annahme einer ihm zugerollten Sendung ab, oder ist die Ablieferung

aus Gründen, die der Spediteur nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so steht dem Spediteur für die

Rückbeförderung Rollgeld in gleicher Höhe wie für die Hinbeförderung zu.

### 17. Aufwendungen des Spediteurs, Freistellungsanspruch

17.1 Der Spediteur hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten dürfte.

17.2 Der Auftrag, ankommendes Gut in Empfang zu nehmen, ermächtigt den Spediteur, verpflichtet ihn aber

nicht, auf dem Gut ruhende Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben sowie Spesen auszuliegen.

17.3 Von Frachtforderungen, Havarieeinschüssen oder -beiträgen, Zöllen, Steuern und sonstigen

Abgaben, die an den Spediteur, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden

Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den Spediteur auf Aufforderung sofort zu befreien, wenn

sie der Spediteur nicht zu vertreten hat. Der Spediteur ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen

die zu seiner Sicherung oder Befreiung geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Sofern nicht die Not-

wendigkeit sofortigen Handelns geboten ist, hat der Spediteur Weisung einzuholen.

17.4 Der Auftraggeber hat den Spediteur in geschäftsüblicher Weise rechtzeitig auf alle öffentlich-rechtlichen, z.B. zollrechtlichen oder Dritten gegenüber bestehenden, z.B. markenrechtlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind, soweit nicht

aufgrund des Angebots des Spediteurs davon auszugehen ist, dass diese Verpflichtungen ihm bekannt sind.

### 18. Rechnungen, Verzug, fremde Währungen

18.1 Rechnungen des Spediteurs sind sofort zu begleichen.

18.2 Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens

10 Tage nach Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist.

18.3 Der Spediteur darf im Falle des Verzuges Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem zum Zeitpunkt

des Eintritts des Verzuges geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnen.

18.4 Der Spediteur ist berechtigt, von ausländischen Auftraggebern oder Empfängern nach seiner

Wahl Zahlung in ihrer Landeswährung oder in deutscher Währung zu verlangen.

18.5 Schuldet der Spediteur fremde Währung, oder legt er fremde Währung aus, so ist er berechtigt,

entweder Zahlung in der fremden oder in deutscher Währung zu verlangen. Verlangt er deutsche

Währung, so erfolgt die Umrechnung zu dem am Tage der Zahlung amtlich festgesetzten Kurs, es sei

denn, dass nachweisbar ein anderer Kurs zu zahlen oder gezahlt worden ist.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen aus dem Verkehrsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen

Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig,

denen ein Einwand nicht entgegensteht.

### 20. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

20.1 Der Spediteur hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus den in

Ziffer

2.1 genannten Tätigkeiten an den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungs-

recht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und

Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

20.2 Der Spediteur darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit

dem Auftraggeber abgeschlossenen Verkehrsverträgen nur ausüben, soweit sie unbestritten sind oder

wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung des Spediteurs gefährdet.

20.3 Die Stelle der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eines solchen von 2

Wochen.

20.4 Ist der Auftraggeber im Verzug, so kann der Spediteur nach erfolgter Verkaufsandrohung von

den in seinem Besitz befindlichen Gütern und Werten eine solche Menge, wie nach seinem pflicht-

gemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen.

20.5 Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann der Spediteur in allen Fällen eine Verkaufsprovision

vom Nettoerlös in Höhe von ortsüblichen Sätzen berechnen.

### 21. Versicherung des Gutes

21.1 Der Spediteur besorgt die Versicherung des Gutes (z.B. Transport- oder Lagerversicherung)

unbeschadet der Ziffer 29 nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung unter Angabe der Versicherungs-

summe und den zu deckenden Gefahren. Im Zweifel hat der Spediteur nach pflichtgemäßem

Ermessen

über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen

21.2 Ist der Spediteur Versicherungsnehmer, ermächtigt er auf Wunsch den Auftraggeber, selbst die An-

sprüche gegen den Versicherer geltend zu machen. Zur Verfolgung der Versicherungsansprüche ist der Spe-

dititeur nur aufgrund besonderen Auftrags und nur für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers verpflichtet.

21.3 Für die Versicherungsbesorgung, Einziehung des Entschädigungsbetrages und sonstige Tätig-

keiten bei Abwicklung von Versicherungsfällen und Havarien steht dem Spediteur eine besondere

Vergütung neben dem Ersatz seiner Auslagen zu.

22. Haftung des Spediteurs, Abtretung von Ersatzansprüchen

22.1 Der Spediteur haftet bei all seinen Tätigkeiten (Ziffer 2.1) nach den gesetzlichen Vorschriften. Es

gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften

nichts anderes bestimmen.

22.2 Soweit der Spediteur nur den Abschluss der zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Verträge schuldet, haftet er nur für die sorgfältige Auswahl der von ihm beauftragten

Dritten.

22.3 In allen Fällen, in denen der Spediteur für Verlust oder Beschädigung des Gutes zu haften hat, hat er Wert- und Kostenersatz entsprechend §§ 429, 430 HGB zu leisten.

22.4 Soweit die §§ 425 ff und 461 Abs. 1 HGB nicht gelten, haftet der Spediteur für Schäden, die entstanden sind aus

22.4.1 - ungenügender Verpackung oder Kennzeichnung des Gutes durch den Auftraggeber oder Dritte;

22.4.2 - vereinbarter oder der Übung entsprechender Aufbewahrung im Freien

22.4.3 - schwerer Diebstahl oder Raub (§§ 243, 244, 249 StGB);

22.4.4 - höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Schadhafwerden von Geräten oder Leitungen, Einwirkung

anderer Güter, Beschädigung durch Tiere, natürlicher Veränderung des Gutes nur insoweit, als ihr eine

schuldhafte Verursachung des Schadens nachgewiesen wird. Konnte ein Schaden aus einem der

vorstehend aufgeführten Umständen entstehen, so wird vermutet, dass er aus diesem

entstanden ist.

22.5 Hat der Spediteur aus einem Schadenfall Ansprüche gegen einen Dritten, für den er nicht haftet, oder hat der Spediteur gegen einen Dritten seine eigene Haftung übersteigende Ersatzansprüche, so hat er diese Ansprüche dem Auftraggeber auf dessen Verlangen abzutreten, es sei denn, dass der Spediteur aufgrund besonderer Abmachung die Verfolgung der Ansprüche für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers übernimmt. Der Auftraggeber kann auch verlangen, dass der Spediteur ihm die gesamten Ansprüche gegen den Dritten Erfüllungshalber abtritt. § 437 HGB bleibt unberührt. Soweit die Ansprüche des Auftraggebers vom Spediteur oder aus der Speditionsversicherung befriedigt worden sind, erstreckt sich der Abtretungsanspruch nur auf den die Leistung des Spediteurs bzw. der Versicherung übersteigenden Teil des Anspruchs gegen den Dritten.

### 23. Haftungsbegrenzungen

23.1 Die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist mit Ausnahme der verfügbaren Lagerung der Höhe nach begrenzt  
23.1.1 auf €5,- für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung;  
23.1.2 bei einem Schaden, der an dem Gut während des Transports mit einem Beförderungsmittel eingetreten ist, abweichend von Ziffer 23.1.1 auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag;

23.1.3 bei einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung, abweichend von Ziffer 23.1.1. auf 2 SZR für jedes KG

23.1.4 in jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von €1 Mio. oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

23.2 Sind nur einzelne Packstücke oder Teile der Sendung verloren oder beschädigt worden, berechnet sich die Haftungshöchstsumme nach dem Rohgewicht  
- der gesamten Sendung, wenn die gesamte Sendung entwertet ist,  
- des entwerteten Teils der Sendung, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.

23.3 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf den dreifachen Betrag des Spediteurentgeltes je Schadenfall.

23.4 Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, begrenzt auf €5 Mio. je Schadenereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher

ist, bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

23.5 Für die Berechnung des SZR gilt § 431 Abs. 4 HGB.

### 24. Haftungsbegrenzungen bei verfügbarer Lagerung

24.1 Die Haftung des Spediteurs bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt

24.1.1 auf €5,- für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung,  
24.1.2 höchstens €5.000 je Schadenfall; besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes (Ziffer 15.6), so ist die Haftungshöhe auf € 25.000

begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle. In beiden Fällen bleibt Ziffer 24.1.1 unberührt.

24.2 Ziffer 23.2 gilt entsprechend.

24.3 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt auf €5.000 je Schadenfall.

24.4 Die Haftung des Spediteurs ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, auf €5 Mio. je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

### 25. Beweislast

25.1 Der Auftraggeber hat im Schadenfall zu beweisen, dass dem Spediteur ein Gut bestimmter Menge und Beschaffenheit ohne äußerlich erkennbare Schäden (§ 438 HGB) übergeben worden ist. Der Spediteur hat zu beweisen, dass er das Gut, wie er es erhalten hat, abgeliefert hat.

25.2 Der Beweis dafür, dass ein Güterschaden während des Transports mit einem Beförderungsmittel (Ziffer 23.1.2) eingetreten ist, obliegt demjenigen, der dies behauptet. Bei unbekanntem Schadenort hat der Spediteur auf Verlangen des Auftraggebers oder Empfängers den Ablauf der Beförderung anhand einer Schnittstellendokumentation (Ziffer 7) darzulegen. Es wird vermutet, dass der Schaden auf derjenigen Beförderungsstrecke eingetreten ist, für die der Spediteur eine vorbehaltlose Quittung nicht vorlegt.

25.3 Der Spediteur ist verpflichtet, durch Einholung von Auskünften und Beweismitteln für die Feststellung zu sorgen, wo der geltend gemachte Schaden eingetreten ist.

### 26. Außervertragliche Ansprüche

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten entsprechend §§ 434, 436 HGB

auch für außervertragliche Ansprüche.

### 27. Qualifiziertes Verschulden

Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist

27.1 durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Spediteurs oder seiner leitenden Angestellten  
oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden;

27.2 in den Fällen der §§ 425 ff, 461 Abs. 1 HGB durch den Spediteur oder die in §§ 428, 462 HGB genannten Personen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit

Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

### 28. Schadenanzeige

Für die Anzeige eines Schadens findet § 438 HGB Anwendung.

### 29. Speditionsversicherung

29.1 Der Spediteur ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl

29.1.1 seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz durch eine Versicherung abzudecken (Haftungsversicherung);

29.1.2 Schäden zu versichern, die dem Auftraggeber bei der Ausführung des Verkehrsvertrages

erwachsen können (Schadenversicherung), sofern nach den diesen ADSp als Anlage beigefügten

Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung Versicherungsschutz besteht.

29.2 Die Verpflichtung zur Eindeckung einer Schadenversicherung nach Ziffer 29.1.2 besteht nicht, wenn

29.2.1 der Auftraggeber schriftlich darauf verzichtet;

29.2.2 der Auftraggeber mit dem Spediteur eine gesonderte schriftliche Einzelvereinbarung über den

ersatzweisen Abschluss einer Schadenversicherung schließt, die ganz oder teilweise zum

Nachteil des Auftraggebers von den diesen ADSp als Anhang beigefügten Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung abweicht.

29.2.3 der Auftraggeber ein nach ADSp arbeitender Spediteur ist.

29.3 Der vom Spediteur gemäß Ziffer 29.1 abzuschließende Versicherungsvertrag darf

- für die Haftungsversicherung in seinem Deckungsumfang einschließlich der die Pflichtversicherung

und den Direktanspruch betreffenden Bedingungen

- für die Schadenversicherung in seinem Deckungsumfang und im Hinblick auf den versicherten

Personenkreis nicht zum Nachteil des Auftraggebers von den diesen ADSp als Anhang beigefügten Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung abweichen.

29.4 Hat der Spediteur keine Haftungsversicherung gemäß Ziffer 29.1.1 abgeschlossen, darf er sich

dem Auftraggeber gegenüber nicht auf die ADSp berufen. Gleiches gilt, wenn der Spediteur keine

Schadenversicherung gemäß Ziffer 29.1.2 abgeschlossen hat; Ziffer 29.2 bleibt unberührt.

29.5 Der Spediteur hat dem Auftraggeber anzuzeigen, welche Speditionsversicherung und bei wem

er diese gezeichnet hat.

29.6 Der Spediteur als Versicherungsnehmer der Speditionsversicherung schuldet dem Versicherer

die Prämie der Haftungs- und Schadenversicherung. Den Aufwand für die Prämie der Haftungsversicherung trägt der Spediteur selbst. Den Aufwand für die Prämie der Schadenversicherung, den

der Spediteur für jeden einzelnen Verkehrsvertrag auftragsbezogen zu erheben, zu dokumentieren und in voller Höhe ausschließlich für diese Versicherungsdeckung an den Versicherer abzuführen hat, hat der Auftraggeber dem Spediteur zu ersetzen.

29.7 Die Pflicht des Auftraggebers zum Ersatz der Prämie der Schadenversicherung gemäß Ziffer 29.6

ist beschränkt auf den Prämienanteil, der zur Deckung des nicht unter die Haftung des Spediteurs

fallenden Schadenanteils bestimmt, risikogerecht kalkuliert und marktüblich ist.

29.8 Übersteigt die Prämie das marktübliche Niveau der diesen ADSp als Anhang beigefügten Mindestbedingungen für die Speditionsversicherung, besteht ein darüber hinausgehender Erstattungsanspruch nur, wenn die höhere Prämie auf einen erweiterten Deckungsumfang zurück-

zuführen ist und dieser nach dem Inhalt des konkreten Verkehrsvertrages objektiv im Interesse des

der Auftraggebers liegt.

29.9 Der Beweis für die Marktüblichkeit der nach Ziffer 29.7 dem Auftraggeber in Rechnung

gestellten Prämie obliegt dem Spediteur. Gleiches gilt für die Interessengerechtigkeit der Erweiterung des

Deckungsumfangs im Sinne von Ziffer 29.8.

29.10 Bestehen begründete Zweifel an der Marktüblichkeit der berechneten Prämie, können

Spediteur oder Auftraggeber eine von den empfehlenden Verbänden unter Beteiligung der

Versicherungs-

wirtschaft einzurichtende Schiedsstelle anrufen.

29.11 Entsteht im Rahmen der Schadenversicherung (Ziffer 29.1.2) bei einem Auftraggeber

Sanierungsbedarf, so kann der Spediteur wegen seines Mehraufwandes einen angemessenen Zuschlag zu

der nach den Bedingungen der Speditionsversicherung abzuführenden Prämie zuzüglich

Versicherungsteuer oder eine andere Sanierungsmaßnahme verlangen. Kommt hierüber keine

Vereinbarung zustande, so ist der Spediteur berechtigt, diesen Auftraggeber durch schriftliche Erklärung

unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom Deckungsschutz der Schadenversicherung

auszuschließen (reziprokes Verbot).

29.12 Der Auftraggeber unterwirft sich sowie alle Personen, in deren Interesse oder für deren

Rechnung er handelt, allen Bedingungen der nach dieser Ziffer abgeschlossenen Schaden-

versicherung, sofern diese den im Anhang zu diesen ADSp beigefügten Mindestbedingungen

für die

Speditionsversicherung entsprechen. Insbesondere hat er für die rechtzeitige

Schadenmeldung an den Versicherer oder an den Spediteur zu sorgen. Erfolgt die

Schadenmeldung beim Spediteur, so ist dieser zur unverzüglichen Weiterleitung an den

Versicherer verpflichtet.

30. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

30.1 Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung des Spediteurs,

an die

der Auftrag gerichtet ist.

30.2 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im

Zu-

sammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, der Ort

derjenigen

Niederlassung des Spediteurs, an die der Auftrag gerichtet ist; für Ansprüche gegen den

Spediteur

ist dieser Gerichtsstand ausschließlich.

30.3 Für die Rechtsbeziehungen des Spediteurs zum Auftraggeber oder zu seinen

Rechtsnachfolgern

gilt deutsches Recht.